

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfingz-Kreis. 1775-1855 1837

38 (20.9.1837) Beylage zum Anzeige-Blatt enthaltend die Verordnungen

Beilage zum Anzeige-Blatt, enthaltend die Verordnungen.

Nro. 38. Mittwoch den 20. September 1837.

Bekanntmachungen.

Nro. 19,686. Den Mangel an Theilungs-Commissarien betreffend.

Das Großherzogl. Hochpr. Justizministerium hat mittelst hohen Erlasses vom 4. August d. J. Nro. 3107. verordnet, daß alle Theilungskommissäre welche ohne erhaltene Erlaubniß der Regierung für längere Zeit einer dem Rechtspolizeifach fremden Beschäftigung sich ausschließlich widmen, angesehen werden sollen, als verzichteten sie auf die durch die Aufnahme und die von Rechtspolizei-Scribenten erworbenen Ansprüche und Berechtigungen, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Rastatt den 10. September 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Müller.

Nro. 20043. Die Errichtung der Zehntschulden tilgungskasse betreffend.

Da es sich bisher gezeigt hat, daß die Zehntpflichtigen die §§. 11. bis 22. der hohen Verordnung vom 27. Mai 1836 Regsblt. Nro. 31. meistens nicht kennen und darum nicht wissen, wie sie sich bei dem Bezuge von Darlehen aus der Zehntschulden tilgungskasse zu benehmen haben, so werden die Großh. Ober- und Bezirksämter des diesseitigen Regierungsbezirks unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 21. Juni v. J. Nro. 13689. Anzblt. Nro. 53. beauftragt, die Gemeinden ihres Amtsbezirks nochmals auf die vorbesagte hohe Verordnung aufmerksam zu machen, namentlich denselben zu eröffnen, daß sich die Zehntpflichtigen, im Falle sie zum Behufe der Zehntablösung ein Darlehen von der Zehntschulden tilgungskasse beziehen wollen, nach §. 12. der Verordnung an das Amt zu wenden haben.

Rastatt den 5. September 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vdt. Stengel.

Nro. 20862. Die Geschäftsabtheilung bei dem Großh. Bezirksamt Gengenbach betreffend.

Es wird nachträglich zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Einverständniß mit Großh. Hofgericht bei dem Großh. Bezirksamt Gengenbach dem zweiten Beamten, Assessor von Berg, die Beforgung der bürgerlichen Rechtspflege einschließlich der Ehescheidungs-, so wie der Behandlung der Preß- und Injurien-Sachen, ersterer, so weit sie nicht der Polizeibehörde zugewiesen sind übertragen wurde und in Abhaltung des von 14 zu 14 Tagen in Zell statt findenden Amtstags mit dem ersten Beamten alternirt.

Rastatt den 16. September 1837.

F. A. v. D.
Fehr. v. Stockhorn.

vdt. Müller.

B e l o b u n g e n .

Das 9 Jahr alte Kind des Mikodemus Fost von Tiefenbronn, fiel am 18. Juni in den hoch angeschwollenen Würmsfluß und würde darin seinen Tod gefunden haben, wenn nicht der 23jährige Xaver Baumeister herbei geeilt und mit Entschlossenheit und augenscheinlicher Lebensgefahr in die Tiefe gesprungen wäre, und so dasselbe aus den reißenden Wellen geholt hätte.

Das Großh. hohe Ministerium des Innern hat dem Xaver Baumeister für diese menschenfreundliche Handlung eine angemessene Belohnung bewilligt, und man findet sich veranlaßt, solche zugleich hiemit belobend öffentlich bekannt zu machen.

Rastatt den 9. September 1836.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vd. Rost.

Nro. 20341. Am 7. Juni d. J. stürzte der 6jährige Knabe Johannes Heck von Illingen aus einem am Ufer des Rheins angeketteten Nachen in den Rhein, wo seine Tiefe 9 bis 12 Fuß betrug, und würde darin sicher ertrunken sein, wenn nicht der sechsjährige Knabe Friedrich Oberle und der achtjährige Michael Fris von Illingen auf der Stelle in den Nachen gesprungen und denselben, als er wieder zum Vorschein kam mit vereinten Kräften gerettet hätten. Diese durch gedachte beide Knaben mit ungewöhnlicher Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr bewirkte Errettung des Knaben Heck wird hiemit belobend mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das hohe Ministerium des Innern diesen beiden auch noch eine angemessene Belohnung in Geld zuerkannt hat.

Rastatt den 9. September 1837.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.
Fehr. v. R ü d t.

vd. Rost.